

Beitragsordnung des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) e.V.

§ 1

Ordentliche Mitglieder

1. Landesbehindertensportverbände zahlen jährlich
 - einen Grundbeitrag in Höhe von € 2.500 pro Stimme im Hauptvorstand und
 - pro Kopf der Mitglieder ihrer Mitgliedsvereine bis zum 21. Lebensjahr € 1,40 (darin enthalten € 0,80 als Beitrag für die DBSJ) sowie
 - pro Kopf der Mitglieder ihrer Mitgliedsvereine ab dem 22. Lebensjahr € 0,60.
2. Behindertensportfachverbände zahlen jährlich einen Beitrag pro Kopf der Mitglieder von € 1,00 bis zum Höchstbetrag von € 2.500.
3. Für die Ermittlung des Grundbeitrages und des Pro-Kopf-Beitrages ist die Mitgliederzahl zum 1.1. des laufenden Jahres maßgebend. Bei später aufgenommenen Mitgliedern gilt die im Aufnahmeantrag angegebene Mitgliederzahl.

§ 2

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder zahlen jährlich einen Grundbeitrag in Höhe von € 500.

§ 3

Beitragsfälligkeit

Die Landesbehindertensportverbände melden dem DBS die Mitgliederzahlen des Vorjahres bis zum 30.06. eines jeden Jahres. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in drei Raten zum 01.04., 01.07. und 01.10. Die Höhe der ersten beiden Raten bezieht sich auf die Mitgliederzahl des Vorjahres und beträgt jeweils ein Drittel. Für die letzte Rate wird die Schlussrechnung auf der Basis der gemeldeten Zahlen des Vorjahres gestellt.

Wird die Mitgliedschaft erst im Laufe eines Jahres begründet, so ist der anteilige Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Empfang der Aufnahmebestätigung zu zahlen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung ist vom Hauptvorstand am 10.05.2001 beschlossen worden. Sie tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde gem. Beschluss des HV am 17.10.09, 20.06.15 und 24.06.17 geändert.